

Stand: Dezember 2017
SKR: 9.250.0



Gemeinde Stäfa

Reglement über die Elektrizitätsversorgung

(Elektrizitätsreglement, ElektrizitätsR)

(vom 28. März 2012)

Reglement über die Elektrizitätsversorgung (Elektrizitätsreglement, ElektrizitätsR)

(vom 28. März 2012)

Die Werkbehörde,

gestützt auf Art. 12 der Verordnung über die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Stäfa vom 5. Dezember 2011

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck- und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt den Anschluss, den Betrieb, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens Gemeindewerke Stäfa, nachstehend GWS genannt, zugunsten der Bezüger sowie der Eigentümer elektrischer Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der GWS angeschlossen sind. Dieses Reglement bildet zusammen mit der gültigen Verordnung und den jeweils gültigen Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den GWS und den Bezügern.

2 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen sowie die anwendbaren Werkvorschriften.

Art. 2 Meldepflicht

1 Den GWS ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder elektronisch Meldung zu erstatten:

- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung mit Angabe der Adresse des Käufers;
- b) vom wegziehenden Mieter: drei Arbeitstage vor dem Wegzug aus gemieteten Räumen mit Angabe der neuen Adresse;
- c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft drei Arbeitstage vor dem Wechsel;
- d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

2 Verletzung Meldepflicht: Wenn eine meldepflichtige Person die Meldepflicht verletzt, können die GWS eine Einschätzung des Energiebezuges vornehmen.

II. NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG

Art. 3 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

1 Einer Bewilligung der GWS bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;

- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere wenn sie Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
- d) die Übertragung von Daten und Signalen über das Verteilnetz der GWS. Solche Dienstleistungen sind entschädigungspflichtig;
- e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen
- f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke wie z.B. Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.

2 Der Bezüger oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich gleichzeitig mit der Einreichung einer Baubewilligung bei den GWS über die Anschlussmöglichkeiten insbesondere der Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung bzw. Netzbeeinflussung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen, usw. zu erkundigen. Danach ist mit dem Formular Anschlussgesuch bei den GWS eine Bewilligung einzuholen.

3 Dem Anschlussgesuch sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Leistungszusammenstellungen, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung. Für Raumheizungen, Elektromobile, Wärmepumpen- und Liftanlagen sowie Anlagen, welche Oberwellen oder Spannungsabsenkungen verursachen, sind ergänzend die entsprechenden Anschlussgesuche einzureichen. Vorbehalten bleiben zudem die kantonalen Vorschriften.

4 Installationen und Verbraucher elektrischer Energie werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen resp. regionalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Vorschriften gemäss Art. 10 dieses Reglementes entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Anlagen benachbarter Bezüger sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht beeinträchtigen;
- c) von Unternehmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung sind.

5 Die GWS können jederzeit auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung elektrischer Raumheizungen und anderer speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ von 0.92 unterschritten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der GWS oder deren Bezüglern stören;
- d) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA);
- e) Rückbau und Demontage des Anschlusses an das Verteilnetz.

6 Die GWS weisen den Bezüglern verschiedene Netznutzungstarife zu.

Art. 4 Anschluss an das Verteilnetz

1 Das Erstellen der Anschlussleitung ab Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch die GWS oder deren Beauftragte zu Lasten des Bezüglers.

2 Die GWS bestimmen den Anschlusspunkt resp. den Netzverknüpfungspunkt an das Verteilnetz, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Bezüglern gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Tarifapparate. Dabei nehmen die GWS nach Absprache mit den Bezüglern auf deren Interessen Rücksicht. Insbesondere legen die GWS die Spannungsebene fest, ab welcher der Bezüglern angeschlossen wird.

3 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt:

- a) bei unterirdischer Zuleitung die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers;

- b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhalts- und Instandhaltungspflicht.

4 Die GWS sind berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Bezüger anzuschliessen. Die GWS sind berechtigt, für Zuleitungen welche über private Grundstücke geführt werden, die erforderlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

5 Die GWS erstellen für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss. Dieser ist kostenpflichtig. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden, gehen vollständig zu Lasten des Bezügers.

6 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

7 Verursacht der Bezüger bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten in seiner Liegenschaft oder auf seinem Grundstück die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

8 Der Bezüger verpflichtet sich, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden. Die entstehenden Kosten für Schäden an Leitungstrassen gehen zu Lasten des Eigentümers.

⁹ Dauernd unbenutzte Netzanschlussleitungen werden aus Sicherheitsgründen nach Demontage der Messeinrichtungen zu Lasten des Eigentümers vom Leitungsnetz abgetrennt.

¹⁰ Elektrische Apparate dürfen nur an das Verteilnetz angeschlossen werden, soweit das Verteilnetz dafür eine genügende Leistungsfähigkeit verfügt und die anzuschliessenden Apparate die Netzqualität nicht beeinträchtigen.

¹¹ Bedingt ein Neuanschluss oder eine ausserordentliche Erhöhung des Anschlusswertes bei einem bestehenden Bezüger die Erstellung einer Transformatorenstation, so hat der Bezüger den dafür notwendigen Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Bezüger gewährt den GWS ein kostenloses Baurecht gemäss Art. 675 ZGB mit entsprechendem Eintrag im Grundbuch. Der Bezüger sowie die GWS bestimmen gemeinsam den geeigneten Standort der Transformatorenstation. Dabei ist besonders auf die Bedingungen bezüglich der NISV (nichtionisierende Strahlungsverordnung) Rücksicht zu nehmen. Die Station muss einen direkten Zugang besitzen, welcher dem Werkpersonal jederzeit zugänglich ist. Die GWS ist berechtigt an die Transformatorenstation weitere Bezüger anzuschliessen.

Art. 5 Durchleitungsrechte

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen den GWS kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung inkl. Kommunikationsleitungen, welche von den GWS oder Dritten genutzt werden, sowie für Verteilnetzleitungen, soweit diese nicht in öffentlichem Grund geführt werden können. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.

Art. 6 Schutz von Personen und Werkanlagen

¹ Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen z.B. bei Fassadenrenovationen, bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgen die GWS die Isolierung oder Abschaltung der Leitung gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.

² Wenn der Bezüger bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten wie z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw., so ist dies den GWS rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die GWS legen in Absprache mit den Bezügern die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Ohne Absprachen haften Bezüger/Dritte für die Schäden an elektrischen Anlagen, die sich aus diesen Arbeiten ergeben könnten.

³ Beabsichtigt der Bezüger bzw. Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen oder selbst auszuführen, so hat er sich vorgängig bei den GWS über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so sind vor dem Zudecken die GWS zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können. Durch Grabarbeiten verursachte Schäden an den Leitungen der GWS gehen vollumfänglich zu Lasten des Verursachers.

III. ENERGIELIEFERUNG

Art. 7 Umfang der Energielieferung

1 Die GWS liefern dem Bezüger gestützt auf dieses Reglement elektrische Energie im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und ihrer gesetzlichen Versorgungspflicht.

2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung wie z.B. kantonale Verbote von Aussen-, Schwimmbad- oder Rampenheizungen obliegt den Bezüger. Die GWS behalten sich die Durchführung von Kontrollen vor.

3 Die GWS setzen für die Energielieferung die Energieart, Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$, sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

4 Die GWS weisen dem Bezüger einmal jährlich die Kennzeichnung der gelieferten elektrischen Energie nach ihrer Art und Herkunft aus.

5 Der Bezüger darf die Energie nur zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken bzw. gemäss den im Tarifblatt aufgeführten Lieferbestimmungen verwenden.

6 Die Abgabe von Energie an Dritte muss von den GWS bewilligt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Energie an Mieter und Untermieter innerhalb von Wohnräumen. In jedem Fall dürfen auf die Elektrizitätstarife der GWS keine Zuschläge gemacht werden.

7 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Bezüger.

Art. 8 Energieabgabe und Netznutzung

¹ Die GWS liefern die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der EuroNorm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“.

² Die GWS haben das Recht, die Energielieferung und die Netznutzung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbusen infolge Wassermangels;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die GWS nehmen dabei soweit als möglich auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezügern nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

³ Die GWS sind berechtigt zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apperatekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Bezügers.

4 Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

5 Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der GWS einzuhalten.

6 Die Bezüger haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

7 Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundgebühr angemessen reduziert werden.

Art. 9 Sperre Netznutzung

1 Die GWS sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung oder die Netznutzung einzustellen, wenn der Bezüger:

- a) elektrische Einrichtungen oder Apparate benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;

- c) dem Beauftragten der GWS den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug und/oder die Netznutzung nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Elektrizitätsrechnungen bezahlt werden;
- e) Anlagen verwendet, die den Netzbetrieb durch zu grosse Lasten, Netzurückwirkungen, ungleiche Phasenlasten usw. beeinträchtigen.

2 Mangelhafte elektrische Installationen oder Apparate, von denen eine beträchtliche Personengefährdung oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der GWS oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die GWS behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

4 Die Einstellung der Energielieferung durch die GWS befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den GWS. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die GWS entsteht dem Bezüger kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 10 Niederspannungsinstallationen

1 Niederspannungsinstallationen sind gemäss der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Normen zu erstellen, zu ändern, zu erweitern, zu kontrollieren und instand zu halten.

2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Messeinrichtungen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige den GWS zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen der GWS entsprechen.

3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen.

4 Die GWS fordern die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, ihre Installationen von einem unabhängigen Kontrollorgan überprüfen zu lassen. Der Nachweis, dass die Installationen den gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen, ist mittels eines Sicherheitsnachweises (SiNa) zu dokumentieren. Die GWS führen aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch. Der Installationsinhaber ist verpflichtet, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

5 Der Eigentümer einer Liegenschaft ist dafür verantwortlich, dass die Funktion der Erdungsanlage in seiner Liegenschaft jederzeit gewährleistet ist. Der Eigentümer ist für die Bereitstellung eines Ersatzerders wie Fundamenterdung, Tiefenerder oder Erdungsband verantwortlich und auch kostenpflichtig. Die GWS stehen den Liegenschaftseigentümern beratend zur Seite.

6 Der Bezüger ermöglicht den von den GWS beauftragten Mitarbeitern den Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen sowie zu den Installationen zu angemessener Zeit bzw. im Fall von Störungen jederzeit.

Art. 11 Mess- und Steuereinrichtungen

¹ Die für die Messung der Energie notwendigen Mess- und Steuerapparate werden von den GWS geliefert und montiert. Diese bleiben im Eigentum der GWS und werden auf ihre Kosten instand gehalten. Der Liegenschaftseigentümer bzw. Bezüger erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der GWS. Überdies stellt er den GWS den für den Einbau der Mess- und Steuereinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Wenn eine zentrale Fernablesung (ZFA) eingerichtet wird, hat der Bezüger kostenlos einen für die GWS geeigneten Kommunikationskanal zur Verfügung zu stellen. Die Messeinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Bezüger bzw. Liegenschaftseigentümer auf eigene Kosten erstellt.

² Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Mess- und Steuereinrichtungen gehen zu Lasten des Bezügers. Ist gemäss den Anforderungen des Bezügers die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die Mehrkosten zu Lasten des Eigentümers.

³ Werden Mess- und Steuereinrichtungen ohne Verschulden der GWS beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Eichung, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Bezügers bzw. des Liegenschaftseigentümers. Mess- und Steuereinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der GWS plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt, sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die GWS behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

⁴ Der Bezüger bzw. Liegenschaftseigentümer kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforga n verlangen. In Streitfällen ist der Be-

fund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so tragen die GWS die Kosten der Prüfungen einschliesslich des Auswechselns der Messeinrichtungen. Messeinrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt funktionierend.

⁵ Die Bezüger bzw. die Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Steuerapparate den GWS unverzüglich anzuzeigen.

⁶ Bei Neubauten oder bei grösseren Umbauten, bei welchen grössere Sanierungen an der Aussenfassade durchgeführt werden, können die GWS vom Bezüger verlangen, auf seine Kosten die notwendigen Installationen so zu erstellen, dass der Anschluss ausserhalb des Gebäudes getrennt und die Messeinrichtung an einem von aussen zugänglichen Ort abgelesen werden können.

Art. 12 Messung des Energieverbrauches

¹ Grundsätzlich entscheiden die GWS über Art, Standort und Anzahl der Steuer- und Messeinrichtungen. Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen und die Wartung der Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der GWS. Die GWS können die Bezüger ersuchen, die Messeinrichtungen selbst abzulesen und die Messstände den GWS zu melden.

² Bei festgestellter Fehlmessung wie Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Bezügers soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers von den GWS festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen

der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse werden angemessen berücksichtigt.

³ Kann der Fehler einer Messeinrichtung einwandfrei ermittelt werden, passen die GWS die Abrechnungen rückwirkend für die Dauer der Fehlmessung, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren entsprechend an. Kann der Beginn der Fehlmessung nicht eindeutig zugeordnet werden, wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

⁴ Treten in einer Installation durch Erdschluss oder andere Ursachen Verluste auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Art. 13 Öffentliche Beleuchtung

¹ Für die öffentliche Beleuchtung werden durch die Gemeindewerke Stäfa Richtlinien ausgearbeitet und dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet. Einsprachen welche die öffentlichen Beleuchtungsanlagen betreffen sind in schriftlicher Form und mit entsprechender Begründung an die Werkbehörde der Gemeindewerke Stäfa zu richten.

² Das Werk ist berechtigt, Kandelaber auf privaten Grundstücken zu platzieren. Dabei nimmt es soweit möglich Rücksicht auf die Anliegen der Grundstückeigentümer. Für die Platzierung von Kandelabern auf privaten Grundstücken werden keine Entschädigungen bezahlt.

³ Beleuchtungsanlagen an Privatstrassen ohne öffentliche Fuss- oder Fahrwegrechte können auf Anfrage an das öffentliche Beleuchtungsnetz angeschlossen werden, sofern von der Gemeinde standardisiertes Material wie Kandelaber und Leuchten verwendet wird. Die Kosten für den Bau und Ersatz solcher Anlagen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eigentümer der Privatstrasse. Die

Kosten für die Energielieferung, die Netznutzung und den Unterhalt werden den Eigentümern der Privatstrasse in Rechnung gestellt.

4 Beleuchtungsanlagen an Privatstrassen mit öffentlichem Fuss- und oder Fahrwegrecht werden an das öffentliche Beleuchtungsnetz angeschlossen. Verwendet wird ausschliesslich von der Gemeinde standardisiertes Material wie Kandelaber und Leuchten. Die Aufwendungen für den Bau solcher Anlagen gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde, welche auch die Kosten für die Energielieferung, die Netznutzung und den Unterhalt übernimmt.

5 Sträucher und Bäume, welche die öffentlichen Beleuchtungsanlagen beeinträchtigen, sind von den Grundeigentümern zurückzuschneiden. Kommen Grundeigentümer dieser Forderung nicht nach, wird der Rückschnitt durch die GWS vorgenommen oder veranlasst und dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

IV. HAFTUNG UND RECHTSMITTEL

Art. 14 Haftung und Schadenersatz

1 Die GWS haften, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

2 Ersatzansprüche gegen die GWS für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Energieabgabe sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen oder anderen störenden Einflüssen sind ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2012 in Kraft.

Art. 13 Genehmigung

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.¹

¹ Genehmigt mit Beschluss Gemeinderat Nr. 145 vom 3. April 2012.